

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich abweichenden Konditionen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Wir erkennen sie auch dann nicht an. Wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

Sollten die Geschäftsbedingungen eines Kunden eine gleichartige Klausel beinhalten, so erklärt der Kunde durch Annahme der Ware, dass er das Geschäft zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abschließen will.

Diese Bedingungen gelten auch für alle weiteren Bestellungen und Vertragsabschlüsse, die der Kunde in Zukunft erteilt bzw. die mit dem Kunden in Zukunft zustande kommen, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Einzelfall auf sie Bezug nehmen.

Eine Abänderung dieser Geschäftsbedingungen bedarf eines besonderen Abänderungsvertrages mit dem Kunden in Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarung über Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Dieses gilt auch für die Abänderung des vorstehend vereinbarten Formzwanges.

1 Angebot und Abschlüsse

- 1.1 Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Auftragsangebotes an den Kunden. Der Kunde bleibt an das von ihm erteilte Auftragsangebot einundzwanzig Tage gebunden. Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Entgegennahme der von uns gelieferten Ware zustande.
- 1.2 Enthält die Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gilt das Einverständnis des Kunden als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht, ist der Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung bei den Kunden von uns nicht nachzuweisen, so gilt die Auftragsbestätigung 3 Tage nach Abgang bei uns als zugegangen.
- 1.3 Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen oder Nebenabreden oder durch Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2 Umfang der Leistungspflicht

- 2.1 Unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang unserer Lieferung bzw. Leistungen.
- 2.2 Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 Prozent der vereinbarten Menge berechtigt. Dem Kunden übergebene Proben gelten als Durchschnittsmuster.
- 2.3 Wir behalten uns vor, die Lieferung/Leistung in einer von der Auftragsbestätigung abweichenden Form, Ausführung oder Farbe zu erbringen, soweit dadurch die in der Auftragsbestätigung abgegebenen wesentlichen Eigenschaften des Liefer-/Leistungsgegenstandes nicht berührt werden.
- 2.4 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, in Ermangelung solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen. Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie „CE“ und „GS“.
- 2.5 Verrechnete Gewichte werden gemäß Handelsbrauch durch Verwiegen bzw. durch Verwendung allgemeiner Gewichtstabellen festgestellt. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

3 Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk in Euro für unverpackte, nicht besonders eingefettete und nicht gegen Rost geschützte Ware zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer, bzw. ab 2015 Produkte die nach dem Reverse Charge Verfahren behandelt werden.
- 3.2 Tritt zwischen Vertragsschluss und Versandbereitschaft eine wesentliche Änderung unserer maßgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere Vorlieferanten-, Lohn- und Transportkosten ein oder verändern sich sonstige direkt oder indirekt preiswirksame öffentliche Abgaben, so behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung vor.
- 3.3 Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten, inklusive der Versicherung, trägt der Kunde. Wünscht er eine Lieferung/Leistungen im verpackten Zustand, wird die Verpackung zu Selbstkostenpreisen

berechnet und nicht zurückgenommen.

4 Zahlung und Fälligkeit

- 4.1 Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug bis zum Fünfzehnten des auf die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Lieferung folgenden Monats zu leisten.
- 4.2 Wir nehmen Schecks und Rediskont fähige Wechsel zahlungshalber nur an, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an den wir über den Gegenwert verfügen können.
- 4.3 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist der Ziff. 4. 1, ist sie gestundet oder erfolgt sie später als gesondert vereinbart, so werden ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Wir behalten uns vor, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
- 4.4 Mahnkosten gehen vom Zeitpunkt des Verzugs an zu Lasten des Kunden und werden mit 6,00 zuzüglich Portoauslagen im Mahnschreiben berechnet. Bei gerichtlicher Beitreibung sind die zusätzlich entstandenen Bearbeitungskosten mit € 30,00 zu vergüten. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns kein und ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Kunden mit etwaigen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6 Unsere Forderungen aus sämtlichen, auch zeitlich nachfolgenden Geschäften einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel angenommen haben, werden sofort fällig, wenn diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt. Zahlt der Kunde in einem solchen Fall, den fälligen Gesamtbetrag nicht innerhalb einer gesetzlichen Nachfrist, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzliche Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und/oder uns genehme Sicherheiten zu fordern und/oder Zurückbehaltungsrechte zu Begleichung sämtlicher fälligen Forderung geltend zu machen.
- 4.7 Bringt der Kunde innerhalb der Nachfrist solche Sicherheiten nicht bei, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Kunden zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum {Vorbehaltsware} bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen. z.B. aus Akzeptanten Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als .Hersteller im Sinne von § 950 BGB. ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht

werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

- 5.6 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 5.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel be: Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird das unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 5.8 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 vom Hundert, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6 Lieferzeiten

- 6.1 Die Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet haben. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung bei dem Kunden, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Kunden.
- 6.2 Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn Sie bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgesandt ist oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 6.3 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernissen, die von uns nicht zu vertreten sind. z.B. bei Betriebsstörungen. Fällen höherer Gewalt, Streik und anderen Arbeitskämpfen einschließlich Aussperrungen, Verzögerungen der Materialanlieferung und dergleichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ereignisse oder Hindernisse in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten eingetreten sind. Sollten wir uns bei Eintritt derartige unvorhergesehene Ereignisse oder Hindernisse im Lieferverzug befinden, so sind für die Dauer der Ereignisse oder Hindernisse sowie eine angemessene Anlaufzeit sämtliche Rechte des Kunden auf Ersatz eines Verzugschadens ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernisse im Sinne der Ziff. 6.3 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch diese Ereignisse oder Hindernisse die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Gleiches gilt bei nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung durch uns. Der Kunde kann uns von uns schriftlich die Mitteilung fordern, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern oder zurücktreten. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Bei einem Rücktritt sind Schadenersatzansprüche für beide Parteien ausgeschlossen.
- 6.5 Für alle Lieferungen und Leistungen gilt eine angemessene Nachlieferungsfrist beginnend mit einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden. Erfolgt eine Lieferung durch uns auch innerhalb dieser Nachlieferungsfrist nicht, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung erfolgte aufgrund unseres Vorsatzes oder unserer groben Fahrlässigkeit. Handelt es sich um eine vertragswesentliche Pflicht, ist ein Verzögerungsschaden ersatzpflichtig bei zumindest leicht fahrlässigen Handeln unseres Geschäftsführers bzw. leitenden Angestellten oder wenigstens grob fahrlässigem Handeln eines sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 6.6 Ist dem Kunden ein ersatzpflichtiger Schaden nach Ziff. 6. 5 entstanden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzugs 1.5 vom Hundert, im ganzen jedoch höchstens 5 vom Hundert vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig geliefert wird oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

7 Versand, Gefahrübergang

- 7.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers unverpackt und nicht besonders gefettet Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, ohne dass uns für die Auswahl eine Haftung trifft.
- 7.2 Wir sind zur Teillieferung berechtigt es sei denn die Teillieferung wäre für den Kunden nicht von Interesse
- 7.3 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder sonstige Frachtführer geht die Gefahr in allen Fällen auf den Kunden über. Das gilt auch bei Preisvereinbarungen frei Bestimmungsort oder frei Schiffsbord. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- 7.4 Das nach Terminablauf versandbereit gemeldete Material muss sofort - spätestens nach 4 Werktagen abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden unter Ausschluss jeder Haftung einzulagern und als „ab Werk geliefert“ betrachten.
- 7.5 Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Sachverhaltsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

8 Abnahme

- 3.1 Material wird nur aufgrund besonderer, schriftlicher Vereinbarung förmlich abgenommen und/oder besichtigt. Bestellt der Kunde Material eines Gütegrades, für den zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, so gilt mangels anderer Vereinbarung als vereinbart, dass die Prüfungen an der Lieferung selbst durch das Herstellerwerk erfolgen und wir einen Werksabnahmezeugnis liefern.
- 8.2 Wenn ein Termin über die Abnahme oder Besichtigung vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Die Ware gilt mit der Einlagerung bzw. dem Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers als vereinbarungsgemäß geliefert.
- 8.3 Sogenannte Ila-Ware, Enden-Material, Sonderposten und Ware, die als „deklassiert“ verkauft worden sind, ist bereits vor dem Versand vom Kunden zu prüfen. Die Ware gilt in jedem Fall mit Verlassen des Lieferwerkes bzw. Lagers als bedingungsgemäß geliefert

9 Gewährleistung

- 9.1 Sachmängel sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
- 9.3 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.4 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Kunden ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 9.5 Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- 9.6 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
- 9.7 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 9.8 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 9.9 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese

Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffs Ansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 10.1 Erfüllungsort ist unser Hauptsitz. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist, dass für unseren Hauptsitz zuständige Gericht, auch wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 10.2 Wir behalten uns ausdrücklich vor Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand insbesondere auch am Hauptsitz des Kunden zu erheben.
- 10.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN - Übereinkommens vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Es wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.
- 11.2 Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages oder der übrigen Bestimmungen zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige rechtliche zulässige Bestimmung als vereinbart, dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.